

Satzung

des Tennisverein Hofgeismar e. V.

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Zweck	2
§ 2	Verwendung von Vereinsmitteln	2
§ 3	Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr	2
§ 4	Arten der Mitgliedschaft	2
§ 5	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 6	Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen	3
§ 7	Organe des Vereins	3
§ 8	Mitgliederversammlung	4
§ 9	Vorstand	4
§ 10	Ehrenrat.....	5
§ 11	Kassenprüfer.....	5
§ 12	Auflösung des Vereins	6

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 04.05.1971 gegründete Verein führt den Namen „Tennisverein Hofgeismar e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hofgeismar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Reg.-Nr.: VR 203 eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports, insbesondere die Förderung der Jugend, auf der Grundlage des Amateurgedankens. Dies wird verwirklicht durch den Unterhalt einer Tennisanlage.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale).
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (Ehrenamtszuschale) geleistet werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofgeismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Tennisverband e.V. und im Landessportbund Hessen e.V., deren Satzungen anerkannt werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - erwachsenen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Erwachsene Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Noch nicht volljährige Personen benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular erkennt das Mitglied die bestehende Satzung an.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
6. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Ehrenrats aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es mit Zahlungen von Gebühren, Beiträgen oder Umlagen trotz wiederholter Mahnung in Verzug bleibt.
 - b. wenn es Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen des Vereins missachtet, bzw. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c. wenn es durch sein persönliches Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt und damit dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet.
7. Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung durch den Ehrenrat Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
8. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung des Protokolls der Ehrenratssitzung.
9. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren, Beiträge und bei besonderem Bedarf Umlagen erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
2. Umlagen können nur mit Zweckbindung beschlossen werden.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

- der Ehrenrat

2. Voraussetzung für die ehrenamtliche Tätigkeit in einem der genannten Organe ist die Mitgliedschaft im Verein.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.

2. Anträge zur Tagesordnung von Seiten der Mitgliedschaft müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können zurückgewiesen werden.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere die Vorstands- Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstands.

4. Sie wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des Vorstands und des Ehrenrates, sowie jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.

5. Das aktive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, das Mindestalter für die Wahl zum Vorstandsmitglied beträgt 18 Jahre.

6. Geheime Wahl erfolgt dann, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen werden oder wenn es von der Mitgliederversammlung gewünscht wird. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist innerhalb von 30 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ebenfalls nur bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

8. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen während des Geschäftsjahres können auf Wunsch des Vorstandes stattfinden oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies für erforderlich halten. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen (Schriftführer/-in oder vertretendes Vorstandsmitglied), das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- der/ dem 1. Vorsitzenden
- der/ dem 2. Vorsitzenden
- der/ dem Sportwart (in)
- der/ dem Jugendwart (in)
- der/ dem Kassenwart (in)

f. der/ dem Schriftführer (in)

Für die Ämter c. – e. können bei Bedarf auch Stellvertreter in den Vorstand gewählt werden. Vorübergehend können auch zwei Ämter von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

2. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins, leitet den Geschäftsbetrieb und ist für die Erstellung und Einhaltung von Vereinsordnungen verantwortlich.

3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.

4. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Er führt den Vorsitz in allen Sitzungen und Versammlungen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Zahlungsanweisungen tragen die Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes.

6. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kann der 1. Vorsitzende entscheiden.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.

8. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzendem und / oder auf Wunsch einzelner Vorstandsmitglieder einberufen.

9. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Unterschrift des 1. Vorsitzendem trägt und allen Vorstandsmitgliedern vorliegen muss.

§ 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Der Ehrenrat wird gemäß § 5, Abs. 6 dieser Satzung vom 1. Vorsitzenden einberufen, der mit beratender Stimme an der Ehrenratssitzung teilnimmt.

3. Der Ehrenrat benennt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Ehrenratsvorsitzenden, der die Leitung des Ehrenrates übernimmt, sowie einen Protokollführer.

4. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes nach geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit endgültig.

5. Von jeder Ehrenratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Unterschrift aller Mitglieder des Ehrenrates trägt und allen Ehrenratsmitgliedern auszuhändigen ist.

§ 11 Kassenprüfer

1. Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel eines Kassenprüfers für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

3. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

4. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Bei vorgefundenen Mängeln ist zuvor dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Erreichung der Ziele des Vereins nicht mehr möglich erscheint. In der Einladung zu dieser Versammlung, die mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern zugegangen sein muss, ist der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl.

4. Die Abwicklung der Vereinsauflösung erfolgt durch den Vorstand, der bis zur vollendeten Abwicklung im Amt bleibt.